

**Bericht und Antrag des staatlichen Rechnungsprüfungsausschusses vom 24. April 2001 zur Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Jahr 1998 (Mitteilung des Senats vom 19. Oktober 1999 — Drs. 15/86) und zum Jahresbericht 2000 des Rechnungshofs (Drs. 15/410 vom 28. August 2000)**

**Bericht**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich mit der Haushaltsrechnung 1998 und insbesondere mit den Ergebnissen der Rechnungsprüfung befasst und dabei den Rechnungshof, die Finanzverwaltung sowie diejenigen Ressorts, zu deren Haushaltsführung der Rechnungshof Bemerkungen für erforderlich hielt, hinzugezogen. Soweit der Ausschuss die Ausführungen des Rechnungshofs nicht lediglich zur Kenntnis genommen, sondern darüber hinaus seinerseits zusätzliche Anmerkungen für erforderlich gehalten hat, sind die Ergebnisse dieser Beratungen nachfolgend aufgeführt. Die Überschriften und die angegebenen Textzahlen (Tz.) beziehen sich auf den Bericht des Rechnungshofs.

**1. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 1998**

**Tz. 5 – 10**

Der Rechnungshof hat u. a. kritisiert, dass der Senator für Finanzen bei der Ermittlung des Betrages der Nettoinvestitionen nur die Erlöse aus dem Verkauf von bremischen Beteiligungen, nicht aber auch die Erlöse aus Grundstücksverkäufen von den Investitionsausgaben abgezogen habe.

Diese Vorgehensweise entspricht nicht den Beschlüssen der Bürgerschaft (Landtag) vom 20. Mai 1999 (Beschlussprotokoll Nr. 14/1226) und vom 11. Mai 2000 (Beschlussprotokoll Nr. 15/267), die jeweils entsprechend den Empfehlungen des staatlichen Rechnungsprüfungsausschusses gefasst worden sind (Bericht und Antrag vom 17. März 1999, Drs. 14/1390, Ziff. 1 und Bericht und Antrag vom 29. März 2000, Drs. 15/268, Ziff. 1). Danach sind ein geplanter Verkauf von Vermögen und die daraus erwarteten Einnahmen als höchstgrenzenmindernd anzusehen. Der Rechnungsprüfungsausschuss erwartet, dass der Senator für Finanzen dies künftig beachtet.

Im Hinblick auf die hohen investiven Einnahmen bei der Stadtgemeinde Bremen, die dort im Jahre 1998 sogar zu „Minusinvestitionen“ geführt haben, teilt der Rechnungsprüfungsausschuss die Auffassung des Rechnungshofs, dass zur Ermittlung der Nettoinvestitionen Erlöse aus Vermögensveräußerungen von den Investitionsausgaben abzuziehen sind, damit nicht bei Ausschöpfung der Kreditobergrenze nach § 18 der Landeshaushaltsordnung (LHO) — ohne dass dies ersichtlich ist — Kreditaufnahmen zur Deckung konsumtiver Ausgaben genutzt werden. Auch ist hierbei getrennt nach den Gebietskörperschaften zu verfahren.

**2. Haushaltsrechnung 1998**

**Tz. 11 – 39**

Der Rechnungsprüfungsausschuss bittet den Senat, im Rahmen der unterjährigen Controlling-Berichte auch eine laufende Beobachtung der jährlichen Einhaltung bzw. Entwicklung der Höchstgrenzen nach § 18 LHO im Verlauf des Haushalts und bei dessen Abschluss zu ermöglichen.

Der Rechnungshof kritisiert unter Tz. 31 zu Recht, dass bei der Veranschlagung von Minderausgaben und bei deren Erwirtschaftung nicht zwischen Landes- und Stadthaushalt unterschieden worden ist. Dass insoweit auf eine klare Trennung von Land und Stadt zu achten ist, hat die Bürgerschaft (Landtag) wiederholt, zuletzt mit Beschluss vom 11. Mai 2000, gefordert (vgl. Bericht und Antrag des staatlichen Rechnungsprüfungsausschusses vom 29. März 2000, Drs. 15/268, Ziff. 2, Beschlussprotokoll Nr. 15/267). Der Rechnungsprüfungsausschuss erwartet, dass in Zukunft entsprechend verfahren wird.

### **3. Ausblick auf die Entwicklung der Haushaltslage; Finanzplanung 1999 bis 2005**

#### **Tz. 53 – 64**

Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Auffassung des Rechnungshofs, dass der Ausgleich des laufenden Haushalts nur gelingen kann, wenn weitere Anstrengungen unternommen werden, um konsumtive Ausgaben zu beschränken und die Investitionstätigkeit nach strengen Kriterien auszurichten. Er stimmt weiter mit dem Rechnungshof darin überein, dass überdurchschnittlich hohe Investitionstätigkeit eine wirtschafts- und finanzkraftstärkende Wirkung entfalten sollte.

Wie der Rechnungshof unter Tz. 56 ausführt, ermöglichen insbesondere Einnahmen aus Vermögensveräußerungen vorzeitige direkte Schuldenreduzierungen. Bisher dienten Verkaufserlöse jedoch nicht vorrangig Tilgungszwecken. Dies müsse sich künftig ändern.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt dazu fest, dass zwar die Erlöse genauso gut wie die Sanierungshilfen des Bundes direkt zur Tilgung verwendet werden können. Nach Abschluss des Haushaltsjahres ergäbe sich jedoch wieder ein Finanzierungsdefizit, das eine Nettotilgung in Höhe der Erlöse bei der derzeitigen Haushaltsnotlage nicht zulasse. Bei der Haushaltssanierung handele es sich eben nicht bloß um eine einfache Konsolidierung, sondern um das Überwinden einer extremen Haushaltsnotlage.

Der Rechnungsprüfungsausschuss begrüßt die Ankündigung des Rechnungshofs, die Sanierungsbemühungen, und dabei insbesondere die Umsetzung des Gesetzes zur Sicherstellung der Sanierung des Landes Bremen, kritisch konstruktiv begleiten zu wollen.

Unter Tz. 62 setzt sich der Rechnungshof kritisch mit der am 6. Juni 2000 beschlossenen Änderung des Kapitaldienstfondsgesetzes auseinander, wonach Fondsmittel auch zu Zwischenfinanzierungen von Investitionsmaßnahmen eingesetzt werden können, die im Haushalt zu einem späteren Zeitpunkt abgewickelt werden sollen. Für die Zwischenfinanzierung ist eine Obergrenze von 50 % des jeweiligen Nettoanschlagsvolumens eines jeden Jahres festgelegt. Dabei fehle, so der Rechnungshof, eine Bezugsgröße für die Zeit nach 2005, weil dafür bisher keine Finanzierungsplanung vorliege. Der Rechnungshof sieht die Gefahr, dass neue Maßnahmen die Gestaltungsmöglichkeiten einzelner Ressorthaushalte übermäßig beschränken könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt dazu fest, dass der Haushalts- und Finanzausschuss als Bezugsgröße für die Entscheidung über Kapitaldienstfinanzierungen für die Zeit nach 2005 ein vom Senat beschlossenes Investitionsprogramm als Voraussetzung eingefordert hat. Mittlerweile liegt das vom Senat beschlossene ISP-Nachfolgeprogramm vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss regt an, dass über sämtliche Vorbelastungen von Ressorthaushalten im Rahmen der Finanzplanung berichtet wird, damit sichergestellt werden kann, dass Entscheidungen über Zwischenfinanzierungen nicht zu unverantwortlichen Beschränkungen von Gestaltungsspielräumen zukünftiger Ressorthaushalte führen.

### **4. Wirtschaftlichkeitsrechnungen**

#### **Tz. 65 – 82**

Nach § 7 Abs. 2 LHO ist die Verwaltung verpflichtet, für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Der Rechnungshof bemängelt, Wirtschaftlichkeitsrechnungen seien im Planungs-

stadium von Maßnahmen nur selten und als Kontrollinstrument regelmäßig nicht eingesetzt worden. Im Übrigen seien durchgeführte Wirtschaftlichkeitsberechnungen in vielen Fällen fehlerhaft gewesen. Der Rechnungshof unterbreitet eine Reihe von Vorschlägen, die helfen sollen, fehlerhafte Wirtschaftlichkeitsrechnungen zukünftig zu vermeiden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich der Kritik und den Vorschlägen an. Der Senator für Finanzen hat zugesagt, diese bei der nächsten Änderung der Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Auffassung des Rechnungshofs, dass bei mehrjährigen Maßnahmen eine begleitende Evaluierung notwendig ist.

Er schließt sich weiter der Auffassung des Rechnungshofs an, dass zukünftig dem Kostenvorteil aus der Einsparung eines Arbeitsplatzes auch die fiskalischen Nachteile gegenüberzustellen sind.

Der Rechnungsprüfungsausschuss begrüßt, dass die Anleitung für die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsrechnungen durch den Finanzsenator unter Mitwirkung des Rechnungshofs überarbeitet werden soll.

## **5. Betriebswirtschaftlich rentable Maßnahmen**

### **Tz. 83 – 120**

Betriebswirtschaftlich rentable Maßnahmen sollen die Bemühungen um die Konsolidierung der bremischen Haushalte unterstützen. Zu diesem Zweck werden gesondert Mittel außerhalb der Ressorthaushalte zur Verfügung gestellt, mit denen Maßnahmen über eine besondere Kreditermächtigung vorfinanziert werden, die Ausgabenminderungen und/oder Einnahmeerhöhungen zur Folge haben. Maßstäbe für die Inanspruchnahme der entsprechenden Kreditermächtigungen hat der Senator für Finanzen in einem Regelwerk festgelegt.

Der Rechnungshof hat alle bis zum Mai 2000 beschlossenen 41 Maßnahmen mit einem Volumen von insgesamt 69,2 Mio. DM untersucht und dabei u. a. festgestellt, dass bei keiner der geprüften Maßnahmen die Vorgaben der Haushaltsgesetze, der Verwaltungsvorschriften und des Regelwerks eingehalten worden sind. Wirtschaftlichkeitsrechnungen hätten gar nicht oder nur mit Mängeln behaftet vorgelegen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich ausdrücklich den Ausführungen des Rechnungshofs an und erwartet, dass künftig alle Anträge auf Durchführung betriebswirtschaftlich rentabler Maßnahmen mit einer Wirtschaftlichkeitsrechnung versehen sind und dem Regelwerk entsprechen. Der Rechnungsprüfungsausschuss unterstützt die diesbezüglichen Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses.

Mit dem Rechnungshof sieht der Rechnungsprüfungsausschuss es als problematisch an, für die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen und für die Refinanzierungsberechnungen unterschiedliche Zinssätze zu verwenden. Der Rechnungsprüfungsausschuss begrüßt deshalb, dass der Senator für Finanzen zugesagt hat, im Zuge der Überarbeitung des Regelwerks einen einheitlichen Zinssatz festzulegen.

Die Zuordnung von Organisationsuntersuchungen zu den betriebswirtschaftlich rentablen Maßnahmen hält der Rechnungshof für sachfremd.

Der Rechnungsprüfungsausschuss kann die Kritik so nicht teilen. Er hält eine Finanzierung aus dem Fonds für betriebswirtschaftlich rentable Maßnahmen dann für gerechtfertigt, wenn die Organisationsuntersuchung dem Ziel dient, Maßnahmen aufzuzeigen, deren Umsetzung nachhaltige Haushaltsentlastungen erwarten lassen. Auch der Haushalts- und Finanzausschuss hat sich bereits wiederholt mit dieser Thematik beschäftigt. Zwischen den Positionen des Rechnungshofs und des Finanzressorts hat es mittlerweile eine Verständigung dahingehend gegeben, dass in den Regelungen zur Inanspruchnahme des Fonds Ausführungen zu Organisationsuntersuchungen aufgenommen worden sind. Der Rechnungsprüfungsausschuss begrüßt dieses Ergebnis.

## **6. Einvernehmliche vorzeitige Beendigung von Arbeitsverhältnissen**

### **Tz. 121 – 137**

Bei der einvernehmlichen vorzeitigen Beendigung von Arbeitsverhältnissen (so genannten 58er-Regelung) erhält der Arbeitnehmer Arbeitslosengeld, das von Bremen auf 80 % des Nettoeinkommens aufgestockt wird (Überbrückungshilfe).

Wie der Rechnungshof festgestellt hat, hat die damalige Senatskommission für das Personalwesen ab 1998 nicht mehr geprüft, ob Bremen in Einzelfällen von der Erstattungspflicht des Arbeitslosengeldes und der Sozialversicherungsbeiträge an das Arbeitsamt hätte befreit werden können.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erwartet, dass der Senator für Finanzen die Dienststellen auf die mögliche Befreiung von der Erstattungspflicht hinweist und dass entsprechende Prüfungen — auch für die Fälle der abgelaufenen 58er-Regelung — durchgeführt werden.

## **7. Beihilfe an Beamte bei dauernder Pflegebedürftigkeit**

### **Tz. 138 – 146**

Nach den geltenden Bestimmungen muss Bremen bei privat pflegeversicherten Beamten eine höhere Beihilfe zahlen als bei Beamten in der sozialen Pflegeversicherung. Darüber hinaus erhalten Beamte, im Gegensatz zu Angestellten und Arbeitern, zusätzliche Leistungen nach der Bremischen Beihilfeverordnung.

Der Rechnungshof hat angeregt, diese Regelungen, die vergleichbar sind mit den beim Bund und den anderen Ländern geltenden Bestimmungen, auf Bund-Länder-Ebene überprüfen zu lassen.

Bremen ist dieser Anregung gefolgt und hat das Problem im Ausschuss für Gebühren- und Leistungsrecht der Bund-Länder-Kommission für das Beihilferecht mit den Vertretern des Bundes und der Länder erörtert. Der Ausschuss war einmütig der Auffassung, dass an den bisherigen Vorschriften festgehalten werden sollte.

Aufgrund dieser eindeutigen Beschlusslage auf Bundesebene sieht der Rechnungsprüfungsausschuss die Angelegenheit als erledigt an.

## **8. Ausgaben im Bereich des Betreuungsrechts**

### **Tz. 147 – 174**

Am 1. Januar 1992 ist das Betreuungsrecht an die Stelle des Vormundschaftsrechts getreten. Betreuungen sollen in erster Linie von Familienangehörigen oder von anderen ehrenamtlichen Betreuern übernommen werden. Nachrangig kommen Berufsbetreuer oder Mitarbeiter von Betreuungsvereinen und auch die beim Sozialressort angesiedelte Betreuungsbehörde in Betracht.

Seit der Umstellung hat sich nach den Feststellungen des Rechnungshofs die Zahl der Betreuungen gegenüber den Vormundschaften und Gebrechlichkeitspflegschaften vervielfacht. Damit einhergehend sei eine Steigerung der finanziellen Belastung für den bremischen Haushalt zu verzeichnen. Bei den aus den Budgets der Ressorts Soziales und Justiz finanzierten Kosten des Betreuungsrechts finde eine ressortübergreifende Kostenbetrachtung bisher nicht statt. Um den Ausgabenzuwachs zu begrenzen, hat der Rechnungshof eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen.

- So hat er eine die Ressorts Soziales und Justiz umfassende Datenerhebung und -auswertung gefordert, um eine ressortübergreifende Ausgabenbetrachtung und auch einen Kostenvergleich zwischen den einzelnen Betreuergruppen und innerhalb der hauptberuflichen Betreuergruppen zu ermöglichen.
- Hinsichtlich der EDV in der Abteilung für Vormundschaftssachen des Amtsgerichts Bremen hat der Rechnungshof eine bessere Nutzung der zurzeit vorhandenen technischen Möglichkeiten durch Richter und Rechtspfleger sowie

für die Zukunft eine zügige Verbesserung der EDV-Ausstattung und damit zusammenhängend die Erstellung eines Schulungs- und Nutzungskonzepts verlangt.

- Aufgrund der Erkenntnisse des Rechnungshofs, dass Richter und Rechtspfleger im Lande Bremen im Rahmen der gesetzlichen Bandbreite höhere Stundensätze für Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung und Vergütung der Betreuung festgesetzt haben als Richter und Rechtspfleger von Gerichten im Umland, hat der Rechnungshof dem Justizressort empfohlen, sich bei einer zukünftigen Reform des Betreuungsrechts auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Vergütungsentscheidungen aus der Zuständigkeit der Vormundschaftsgerichte herausgenommen werden. Dies würde die Möglichkeit eröffnen, die Höhe der Vergütungen durch ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften zu steuern.
- Um den erwarteten weiteren Zuwachs an Betreuungen nach Möglichkeit zu begrenzen, hat der Rechnungshof angeregt, Anträge auf Einrichtung einer Betreuung dem zuständigen Amtsgericht über die Betreuungsbehörde zuzuleiten, damit diese vorab eine qualifizierte Sachverhaltsermittlung vornehme. Dadurch könne erreicht werden, Betreuungen durch Hilfen im Vorfeld zu vermeiden oder zumindest zeitlich zu begrenzen.
- Angesichts der relativ hohen Kosten, die die von Betreuungsvereinen angeworbenen ehrenamtlichen Betreuer verursachen, hat der Rechnungshof weiter verlangt, die vom Sozialressort an die Betreuungsvereine gewährten Zuwendungen zu kürzen und die Bemühungen des Sozial- und des Justizressorts zur Anwerbung ehrenamtlicher Betreuer zu verstärken.

Der Rechnungsprüfungsausschuss unterstützt die Forderungen des Rechnungshofs. Er begrüßt, dass das Sozial- und das Justizressort die Vorschläge des Rechnungshofs insgesamt positiv aufgenommen haben. Hinsichtlich der Prüfung der Frage, ob die Betreuungsbehörde bei Anträgen auf Betreuung stärker eingebunden werden soll (Tz. 169), bittet der Ausschuss, das Ergebnis der Prüfung auch ihm mitzuteilen.

## **9. Förderung örtlicher Beschäftigungsinitiativen**

### **(Tz. 175 – 187)**

Aufgrund eines vom Senat im Jahre 1984 beschlossenen Programms zur Förderung örtlicher Beschäftigungsinitiativen hat das Arbeitsressort bis Ende 1998 entsprechende Maßnahmen mit Hilfe eines Starthilfefonds finanziert. Seit dem 1. Januar 1999 ist die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen (WfG) vertraglich dafür zuständig, während das Arbeitsressort nunmehr die Fachaufsicht ausübt.

Über den Starthilfefonds werden Existenzgründungen, selbstverwaltete Betriebe und örtliche Beschäftigungsinitiativen bis zu einem Investitionsvolumen von 100 TDM in Form von Darlehen gefördert, wobei eine wichtige Zielgruppe Sozialhilfeempfänger sind.

Von den in den Jahren 1984 bis 1999 geförderten Existenzgründungen sind weniger als 20 % zwischenzeitlich nicht mehr existent. Die Summe nicht mehr betreibbarer Darlehensrückforderungen liegt unter 10 %. In dem genannten Zeitraum wurden 509 Existenzgründungen mit rd. 1.050 Arbeitsplätzen bei einem Mitteleinsatz von rd. 12,3 Mio. DM gefördert. Davon sind rd. 7 Mio. DM als Tilgung und Zinszahlung in den Haushalt zurückgeflossen.

Der Rechnungshof hat 25 % der in 1997 und 1998 geförderten Existenzgründungsvorhaben geprüft und dem Arbeitsressort in allen Fällen eine detaillierte, sachgerechte Prüfung, Bewilligung und Abrechnung der Anträge bescheinigt. Der Rechnungsprüfungsausschuss weiß dieses Ergebnis besonders zu schätzen.

Der Ausschuss bekräftigt die Auffassung des Rechnungshofs, dass der Starthilfefonds mit nur geringen Haushaltsmitteln einen hohen fiskalischen und arbeitsmarktpolitischen Nutzen hat, und er spricht sich uneingeschränkt für den vom Rechnungshof empfohlenen weiteren Ausbau des Programms aus.

## **10. Krankenhausfinanzierung: Zuschüsse für kurzfristige Investitionen nach dem Bremischen Krankenhausfinanzierungsgesetz**

### **Tz. 188 – 246**

Nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz des Bundes (KHG) werden die Krankenhäuser u. a. dadurch wirtschaftlich gesichert, dass ihre Investitionskosten im Wege der öffentlichen Finanzierung übernommen werden. Das bundesgesetzliche Rahmengesetz und das dieses ausfüllende Bremische Krankenhausfinanzierungsgesetz (BremKHG) unterscheiden zwischen der Einzelförderung und der pauschalen Förderung von Investitionen.

Der Rechnungshof hat die Vergabe und Verwendung der pauschalen Fördermittel nach § 11 BremKHG für die Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 3 bis zu 15 Jahren (kurzfristige Anlagegüter) geprüft. Im Jahre 1998 haben die 13 geförderten Krankenhäuser in Bremen insgesamt 32.536 TDM an pauschalen Fördermitteln erhalten.

Neben der Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel, die erfreulicherweise keine wesentlichen Beanstandungen ergeben hat, hat der Rechnungshof einige andere Aspekte der Förderung geprüft und in diesem Zusammenhang Empfehlungen ausgesprochen, deren Übernahme Bremen nach Auffassung des Rechnungshofs finanzielle Vorteile bringen würde.

#### **a) Zu den Zahlungsterminen**

##### **Tz. 203 – 211**

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 BremKHG wird die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter durch feste jährliche Pauschalbeträge gefördert. Deren Auszahlung soll nach § 11 Abs. 2 Satz 2 BremKHG in monatlichen Teilbeträgen erfolgen. In der Praxis jedoch wird der Pauschalbetrag im Einvernehmen mit den Krankenhäusern in vierteljährlichen Raten ausgezahlt.

Wie der Rechnungshof festgestellt hat, entstehen Bremen, Bremerhaven und dem Land durch die nicht am Liquiditätsbedarf der Krankenhäuser orientierten Zahlungen erhebliche Zinsbelastungen (in 1998 insgesamt 1.388 TDM). Durch eine halbjährliche oder einmalige Auszahlung ließen sich die Zinsaufwendungen um ca. 300 TDM p. a. verringern.

Der Rechnungsprüfungsausschuss begrüßt, dass das Gesundheitsressort sich bereit erklärt hat, die bisherige Praxis der vierteljährlichen Zahlung zu überprüfen und durch eine Änderung des BremKHG die Möglichkeit der einmaligen Auszahlung zu schaffen. Er geht davon aus, dass eine Änderung der Auszahlungsmodalitäten weder zu erhöhtem Verwaltungsaufwand führen noch die wirtschaftliche Gestaltungsmöglichkeit der Krankenhäuser beeinträchtigen wird.

Wie der Rechnungshof weiter festgestellt hat, ließen sich durch eine am Liquiditätsbedarf der Krankenhäuser orientierte Pauschalförderung weitere Einsparungen erzielen; allerdings sei dazu eine Änderung des KHG notwendig.

Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt hierzu die Auffassung des Gesundheitsressorts, dass die Auszahlung der pauschalen Fördermittel nach dem KHG zu festen Auszahlungsterminen erforderlich sei, um den Krankenhäusern die notwendige Dispositionsfreiheit in zeitlicher und wirtschaftlicher Hinsicht zu erhalten. Gegen den Vorschlag des Rechnungshofs spricht weiter, dass nach Auskunft des Gesundheitsressorts in keinem Bundesland eine Auszahlung entsprechend dem Bedarf vorgenommen wird. Der Vertreter des Gesundheitsressorts hat dem Ausschuss gegenüber allerdings auch betont, dass Bremen sich einer möglichen bundesweiten Diskussion zu der vom Rechnungshof angeregten Änderung des KHG nicht verschließen werde; das Ressort werde diese Diskussion aber nicht initiieren.

#### **b) Zur Höhe der Pauschalen**

##### **Tz. 212 – 214**

Der Anregung des Rechnungshofs, die Bemessungskriterien für die Zuweisung der Fördermittel zu überprüfen, schließt sich der Rechnungsprüfungsausschuss nicht

an. Der Ausschuss ist vielmehr mit dem Gesundheitsressort der Auffassung, dass die Zeit seit Novellierung der Pauschalverordnung vor zwei Jahren zu kurz bemessen ist, um eine aussagekräftige Bewertung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter, deren Nutzungsdauer bis zu 15 Jahre beträgt, vornehmen zu können. Hierfür müsse ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren, etwa die Hälfte der durchschnittlichen Nutzungsdauer, angesetzt werden.

**c) Verzinsung der noch nicht verwendeten pauschalen Fördermittel**

**Tz. 215 – 218**

Der Ausschuss unterstützt die Anregung des Rechnungshofs zur Verzinsung der noch nicht verwendeten pauschalen Fördermittel. Er begrüßt, dass das Gesundheitsressort dem Vorschlag des Rechnungshofs, gesetzlich klarzustellen, dass noch nicht verwendete Fördermittel zinsgünstig anzulegen sind, folgen wird und dass in der Zwischenzeit die Bewilligungsbescheide mit entsprechenden Nebenbestimmungen versehen werden.

**d) Zuführung von Zinsen zu den Fördermitteln**

**Tz. 219 – 222**

Dem Vorschlag des Rechnungshofs, in § 11 BremKHG eine Anrechnung der Zinsen auf die pauschalen Fördermittel vorzuschreiben, vermag der Ausschuss nicht zu folgen. Eine solche Verfahrensweise, die im Übrigen in keinem anderen Bundesland praktiziert wird, würde dem Anreiz des wirtschaftlichen Umgangs mit den Fördermitteln entgegenstehen.

**e) Zuführung von Versicherungsentschädigungen zu den Fördermitteln**

**Tz. 223 – 225**

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist mit dem Rechnungshof und dem Gesundheitsressort der Auffassung, dass Versicherungsleistungen den Fördermitteln zuzuführen und nicht auf die Fördermittel anzurechnen sind und dass dies im BremKHG zu regeln ist.

**f) Förderung während der Durchführung von Anpassungsmaßnahmen**

**Tz. 226 – 232**

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass bei einem Bettenabbau die Fördermittel erst zum 1. Januar des Folgejahres an die reduzierte Bettenzahl angepasst werden, obwohl der Bettenabbau in der Regel nicht erst am Jahresende, sondern im Laufe des Jahres stattfindet. Dementsprechend hat der Rechnungshof vorgeschlagen, die Grundförderung auf die Zeit der tatsächlichen Nutzung der Betten zu beschränken.

Das Gesundheitsressort hält diese Anregung des Rechnungshofs für wirtschaftlich nicht vertretbar. Die Weiterzahlung der bisherigen Fördersumme bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres habe eine Anreizfunktion und solle die jeweiligen Umstellungsmaßnahmen finanzieren. Hinzu komme, dass für die Umstellungen keine gesonderte Förderung vorgenommen werde, obwohl die Krankenhäuser grundsätzlich einen Anspruch auf Fördermittel für Umstellungsmaßnahmen, die sich aus der Landeskrankenhausplanung ergeben, hätten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich der Auffassung des Gesundheitsressorts an. Er begrüßt, dass das Gesundheitsressort sich dennoch ungeachtet seiner grundsätzlich ablehnenden Haltung bereit erklärt hat, den Vorschlag des Rechnungshofs zur Kürzung der Grundförderung zu prüfen.

**g) Förderung der Planbetten und teilstationären Behandlungsplätze der Psychiatrie**

**Tz. 233 – 239**

Der Rechnungshof hat die Höhe der Förderung pro Planbett und teilstationären Behandlungsplatz der Psychiatrie in Bremen mit den Förderbestimmungen anderer

Länder verglichen und dabei die Bremer Regelung als überhöht bewertet. Bei der Übernahme der nordrhein-westfälischen Regelung würden sich nach einer Berechnung des Rechnungshofs Einsparungen von rd. 887 TDM p. a. ergeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss begrüßt, dass das Gesundheitsressort die Anregung des Rechnungshofs aufgegriffen hat und gegenwärtig die Einstufung der Planbetten und teilstationären Behandlungsplätze bezüglich einer niedrigeren Einstufung überprüft. Das Gesundheitsressort hat in diesem Zusammenhang allerdings die Auffassung vertreten, dass eine völlige Anpassung an die Strukturen psychiatrischer Krankenhäuser in anderen Bundesländern, vor allem in Flächenstaaten, wegen der gezielt konzipierten psychiatrischen Versorgung im Lande Bremen nur bedingt möglich sei. Insbesondere sei dabei die integrierte psychiatrische und somatische Versorgung zu berücksichtigen, die auch eine gemeinsame Nutzung von medizinisch-technischen Einrichtungen beinhalte. Aus diesem Grunde werde es nicht möglich sein, die Förderung nach der ersten Versorgungsstufe zu unterschreiten. Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich dieser Bewertung des Gesundheitsressorts an.

#### **h) Vorzeitiger Bettenabbau und Fördermittel für 1995**

##### **Tz. 240 – 243**

Ein Krankenhaus hat im Jahre 1995 vorzeitig 53 Betten abgebaut, ohne das Gesundheitsressort darüber zu informieren. Dadurch ist es zu einer Überzahlung von Fördermitteln gekommen; diese sind jedoch inzwischen entsprechend dem Petikum des Rechnungshofs zurückgefordert worden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss sieht die Angelegenheit damit als erledigt an.

#### **i) Förderung des Investitionsbedarfs eines Instituts**

##### **Tz. 244 – 246**

Der Investitionsbedarf eines Krankenhaus-Instituts, dessen Aufgaben nicht zum Versorgungsauftrag des Krankenhauses gehören, wurde aus den dem Krankenhaus zur Verfügung stehenden pauschalen Fördermitteln gedeckt. Das Gesundheitsressort hat entsprechend der Forderung des Rechnungshofs das Institut gebeten, die entsprechenden Fördermittel umzubuchen. Die Umbuchung ist zwischenzeitlich vollzogen worden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss sieht die Angelegenheit damit als erledigt an.

#### **11. Touristische Aufwertung des Rhododendronparks — Bau und Betrieb eines Rhodariums**

##### **Tz. 247 – 301**

Der Rechnungshof hat das Projekt „Touristische Aufwertung Rhododendronpark“ geprüft, das im Rahmen des Ökologiefonds des Investitionssonderprogramms (ISP) errichtet werden sollte, dann jedoch gestoppt worden ist. Dabei hat der Rechnungshof insbesondere den geplanten Bau und Betrieb eines Rhodariums untersucht.

Projekte des ISP müssen nach der Sanierungsvereinbarung vom 1. Juni 1993 wirtschafts- und finanzkraftstärkend sein und damit einen Beitrag zur Haushaltsanierung erbringen.

Der Rechnungshof kritisiert, dass das Projekt „Rhodarium“ diese Anforderung nicht erfüllt hätte, weil die mit dem Projekt im Zusammenhang stehenden Kosten die erwarteten Einnahmen überstiegen hätten. Außerdem moniert der Rechnungshof, dass das vom damaligen Umweltressort zu verantwortende Projektmanagement zu einer unrealistischen Kosten- und Terminplanung geführt habe, was umfangreiche Umplanungen und dadurch verursachte Mehrkosten nach sich gezogen habe.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Feststellungen des Rechnungshofs an und geht davon aus, dass zukünftig Investitionen in der Größenordnung des Rhodariums auf solider Entscheidungsgrundlage mit einer an der Realität orientierten Kosten- und Terminplanung vorgenommen werden.

## **12. Verwendung des Aufkommens aus der Abwasserabgabe**

### **Tz. 302 – 315**

Nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) ist von denjenigen, die Abwasser in Gewässer einleiten, seit dem 1. Januar 1981 eine Abwasserabgabe zu zahlen. Die Abwasserabgabe ist zweckgebunden für Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen und für den durch den Vollzug des AbwAG verursachten Verwaltungsaufwand zu verwenden.

Der Rechnungshof hat die Verwendung des Aufkommens aus der Abwasserabgabe, die in den Jahren 1981 bis 1998 rd. 96,5 Mio. DM betrug, geprüft. Als Ergebnis seiner Prüfung hat der Rechnungshof Unzulänglichkeiten bei der Durchführung des AbwAG festgestellt. So seien Maßnahmen und Verwaltungskosten finanziert worden, die nicht oder allenfalls nur mittelbar den Zielsetzungen des AbwAG entsprachen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss begrüßt, dass das Umweltressort erklärt hat, es werde die Anregungen und Bedenken des Rechnungshofs bei künftigen Entscheidungen über die Verwendung der Abwasserabgabe berücksichtigen.

## **13. Wirtschaftsförderung durch Förderung des Spitzensports**

### **Tz. 316 – 321**

Seit 1996 besteht im Haushalt des Senators für Wirtschaft und Häfen ein Fonds zur Förderung des Spitzensports in Höhe von 1 Mio. DM pro Jahr, die aus Mitteln der Wirtschaftsförderung bereitgestellt werden. Aus diesem Fonds sind sowohl fünf Vereine im Lande Bremen mit überregional bedeutsamem Sportbetrieb als auch sportlich herausragende Einzelveranstaltungen gefördert worden.

Nach Auffassung des Rechnungshofs sind die Kriterien für die Förderung so allgemein gehalten, dass eine Kontrolle des mit den Zuwendungen angestrebten Erfolgs nicht vorgenommen werden konnte. Der Rechnungshof hat darüber hinaus u. a. festgestellt, dass die Zahlungen im Ergebnis kreditfinanziert wurden und Bremen deshalb auf nicht absehbare Zeit daraus mit jährlich 180 TDM Zinsen belastet wird.

Der Rechnungsprüfungsausschuss leitet daraus folgende Forderung ab:

Wie bei Wirtschaftsförderungsmaßnahmen allgemein, so ist es auch bei einer Förderung des Spitzensports als Wirtschaftsförderung erforderlich, die Förderkriterien und die angestrebten Ziele klar zu definieren. Nur so kann im Nachhinein kontrolliert werden, ob der mit den Zuwendungen erstrebte Erfolg erreicht worden ist. Detaillierte Förderungsrichtlinien im Sinne der Forderung des Rechnungshofs sind insbesondere in den Zeiten einer akuten Haushaltsnotlage unabdingbar. Außerdem müssen Sportförderungen als solche im Haushalt ausgewiesen werden.

## **14. Niederschlagungspraxis bei Großrückständen**

### **Tz. 322 – 354**

Nach § 261 der Abgabenordnung dürfen Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem geschuldeten Betrag stehen.

Der Rechnungshof hat die Niederschlagspraxis bei Großrückständen geprüft und dabei festgestellt, dass es infolge von Unzulänglichkeiten bei der Bearbeitung durch die Vollstreckungsstellen der Finanzämter zu Steuerausfällen gekommen ist.

Die wesentlichen Ursachen dafür sieht der Rechnungshof in der mangelnden Zusammenarbeit zwischen den Vollstreckungsstellen und den übrigen Stellen der Finanzverwaltung und damit einhergehenden Informationsdefiziten sowie in der zum Teil unzureichenden Qualifikation der Mitarbeiter der Vollstreckungsstellen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss begrüßt, dass der Senator für Finanzen die Kritik des Rechnungshofs aufgegriffen und entsprechend den vom Rechnungshof vorgeschlagenen Verbesserungsvorschlägen konkrete Maßnahmen insbesondere im Bereich der Arbeitsqualität eingeleitet hat und diese auch in Zukunft fortführen will.

Der Rechnungsprüfungsausschuss regt an, künftig den jeweiligen Stand der Steuererhebung und -beitreibung einschließlich der Niederschlagungspraxis zu beobachten. Dazu bietet sich an, die ohnehin jährlich im Finanzressort erstellten Statistiken inklusive ihrer Interpretation im Rahmen der regelmäßigen Controlling-Berichte auch dem Haushalts- und Finanzausschuss zur Verfügung zu stellen.

## **15. Umsatzsteuer-Rückforderungsansprüche in Konkurs-/Insolvenzfällen und Geltendmachung von Haftungsansprüchen**

### **Tz. 355 – 370**

Bei der Prüfung von Konkurs-/Insolvenzfällen hat der Rechnungshof Versäumnisse festgestellt. So beruhten die von den Vollstreckungsstellen der Finanzämter als Forderungen angemeldeten Umsatzsteuer-Rückforderungsansprüche häufig auf überhöhten Schätzungen. Dies habe zur Folge, dass das weitere finanzamtliche Vollstreckungsverfahren bzw. ein laufendes Insolvenzverfahren mit überhöhten Steuerforderungen belastet werden. Weiter seien die für den Fall eines erfolglosen Vollstreckungsverfahrens gegen den Steuerschuldner zwingend vorgeschriebenen Haftungsansprüche gegen den gesetzlichen Vertreter des Steuerschuldners nicht immer mit der gebotenen Sorgfalt geltend gemacht worden.

Der Senator für Finanzen hat mitgeteilt, er werde die Finanzämter in Form eines Erlasses auf die mit Umsatzsteuer-Rückforderungsansprüchen zusammenhängenden Fragen, die die Finanzämter bei einem Insolvenzverfahren zu beachten hätten, hinweisen. Darüber hinaus sollen Fragen zur Inanspruchnahme von Haftungsschuldnern im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung der Landesfinanzschule behandelt werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss begrüßt, dass der Senator für Finanzen mit den vorgenannten Maßnahmen zügig Konsequenzen aus den Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs gezogen hat.

## **16. Einkommensteuerentlastung bei gewerblichen Einkünften**

### **Tz. 371 – 374**

Wie der Rechnungshof mitteilt, ist es nach übereinstimmenden Prüfungserkenntnissen des Bundesrechnungshofs und verschiedener Landesrechnungshöfe bei der Anwendung des § 32 c des Einkommensteuergesetzes zu Fehlern gekommen. Diese Bestimmung soll den tariflichen Einkommensteuer-Höchstsatz bei gewerblichen Einkünften durch einen Entlastungsbetrag auf 47 % begrenzen. Die Fehler lägen im Wesentlichen darin begründet, dass die Finanzämter die steuerlich zu begünstigenden Gewinne überhöht angesetzt hätten.

Der Rechnungshof hat auf eigene Erhebungen verzichtet und stattdessen dem Senator für Finanzen entsprechendes Material der anderen Rechnungshöfe zur Verfügung gestellt. Durch sofortiges Handeln des Senators für Finanzen konnten drohende Verjährungen abgewendet und durch Berichtigungen von Steuerfestsetzungen Mehrsteuern in erheblichem Umfang erzielt werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss begrüßt die reibungslose Zusammenarbeit zwischen Rechnungshof und Senator für Finanzen.

Die Beschlüsse des Ausschusses wurden einstimmig gefasst.

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig, dem Senat Entlastung zu erteilen.

**Antrag**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) tritt den Bemerkungen im Bericht des staatlichen Rechnungsprüfungsausschusses vom 24. April 2001 (Drs. 15/690) bei.

Cornelia Wiedemeyer  
Vorsitzende